

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



Satzung

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.

im Landkreis Diepholz

in der Fassung vom 30.10.2018

Präambel

Ziel des „ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.“ ist es, generationsübergreifende Ideen und Konzepte zu den Themen Gesundheit und Pflege als Querschnittsaufgabe insbesondere für den Landkreis Diepholz zu entwickeln, die kurz- oder langfristig umgesetzt werden.

Der Verein nimmt Aufgaben wahr durch partnerschaftlich vernetzte Kooperationen mit Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie Einrichtungen der Kommunen im Landkreis Diepholz sowie der Kreisverwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe im Landkreis Diepholz.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1.

Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege.

Ziel ist die Erarbeitung von generationsübergreifenden Ideen und Konzepten in den Bereichen Gesundheit und Pflege, die kurz- oder langfristig nachhaltig in den Kommunen oder im Landkreis

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



Diepholz umgesetzt werden können.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Förderung, Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen als Querschnittsaufgabe in den Bereichen Gesundheit und Pflege,
 - b) Bildung einer Plattform für Information, Kommunikation, Kooperation und Gewinnung von Projektpartnern,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit: Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Unterschriftenaktionen, Infostände),
 - d) Vernetzung und organisiertes Zusammenwirken verschiedener Akteursgruppen und Kompetenzträger.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Einzelheiten zur Fördermitgliedschaft regelt der Vorstand.

2.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



3.

Juristische Personen und Personengesellschaften benennen nach Aufnahmebeschluss gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

4.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Anteilige Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft automatisch.

5.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied in erheblicher Weise gegen Satzungsbestimmungen verstoßen hat. Hierüber entscheidet der Vorstand und schlägt dann der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung vor dem Ausschluss eine schriftliche und mündliche Stellungnahme abzugeben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1.

1.1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen unter Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften in der Informationsbeschaffung und -aufarbeitung sowie deren Verbreitung. Der Vorstand richtet Arbeitsgemeinschaften insbesondere zur Weiterentwicklung

ZukunftsWerkstatt

Gesundheit & Pflege e.V.

im Landkreis Diepholz



der in § 2 genannten Zwecke ein. Daneben können externe Netzwerke, Arbeitsgruppen, Akteursverbände, etc. einbezogen werden.

Zusätzlich kümmert sich der Vorstand um Sponsoren und Referenten für einzelne Projekte (Fundraising), die Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.2

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch für Beschlussfassungen innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes.

1.3

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

2.

2.1.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigte Personen sind die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei jedoch die/der 2. Vorsitzende lediglich im Innenverhältnis von seiner/ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen soll, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. 2.

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

1. Vorsitzende (r)

2. Vorsitzende (r)

1 SchriftführerIn

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



- 1 Stellvertretende/r SchriftführerIn
- 1 SchatzmeisterIn
- 1 Stellvertretende/r SchatzmeisterIn
- 2 Beisitzer

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder verstirbt es, ist durch die Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt kommissarisch mit einem anderen Vorstandsmitglied besetzen.

2.3

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.4.

Die Vorsitzenden laden schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und bereiten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

2.5

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende können zusammen mit dem Schatzmeister Erstattungsanträge von Mitgliedern für Fahrtkosten gem. § 6 Ziff. 2.1. ohne Zustimmung des weiteren Vorstands prüfen und vorab genehmigen. Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Die Vorschriften für Mitglieder gem. § 6 Ziffer 2.1 sind entsprechend anzuwenden.

Weiterhin haben die Mitglieder des Vorstandes einen Anspruch auf eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gem. § 3 Nr. 26a EStG.

Über die genaue Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

ZukunftsWerkstatt

Gesundheit & Pflege e.V.

im Landkreis Diepholz



§ 6 Arbeitsgruppen

1.

Die Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Eine Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ist nur von Mitgliedern des Vereins möglich.

2.

Alle Mitglieder des Vereins sollten die Möglichkeit nutzen, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

2.1.

Mitglieder des Vereins haben nur auf individuellen Antrag und nach vorhergehender Prüfung und schriftlicher Genehmigung durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n und den Schatzmeister einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, sofern durch die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb einzelner Arbeitsgruppen vermehrt Termine wahrzunehmen sind. Die Mitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Auf die Fahrtkostenerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt stets unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins.

Einzelheiten zur Fahrtkostenerstattung sind in den Ausführungsbestimmungen zur Fahrtkostenerstattung gesondert geregelt.

3.

Der/Die SprecherIn wird aus der Mitte der Arbeitsgruppe gewählt. Der Sprecher vertritt die Mitglieder der AG gegenüber dem Vorstand.

4.

Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

ZukunftsWerkstatt

Gesundheit & Pflege e.V.

im Landkreis Diepholz



§ 7 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich erteilt und vor Eröffnung der Versammlung dem Leiter der Versammlung vorgelegt wurde. Neben seinem eigenen kann jeder Bevollmächtigte höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.

2.

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Schatzmeisters;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören;
- c) Entscheidung über den Vereinsausschluss nach Vorschlag durch den Vorstand;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
- e) Entscheidung über grundsätzliche Strategien und Schwerpunktsetzungen;
- f) Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte;
- g) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.

3.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4.

Die Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt, mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Grundsätzlich sind alle Mitgliederversammlungen öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beantragt die Nichtöffentlichkeit.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt haben. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand erneut zu laden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; auf diesen Punkt ist in der Einladung hinzuweisen.

7.

Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand Berater, Referenten und Gäste eingeladen werden.

8.

Die einzelnen Mitglieder können Tagesordnungspunkte unter Angabe von Erklärungen anmelden, Anträge stellen sowie Vorschläge machen.

9.

Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll der gefassten Beschlüsse zu führen.

Die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse übernimmt der/die

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



Schriftführer/ Schriftführerin bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende Schriftführer/Schriftführerin. Unterzeichnet wird das Protokoll von dem/ der 1.Vorsitzenden, von dem/ der 2.Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin.

§ 8 Finanzen

1.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder, Dienstleistungshonorare, öffentliche Fördermittel und sonstige Erträge.

2.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

3.

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher weiterer Einnahmen kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen und muss zur Erreichung der Satzungsziele dienen.

5.

Für die Verwaltung von finanziellen Mittel werden ein/e SchatzmeisterIn und ein stellvertretende/r SchatzmeisterIn gewählt.

6.

Nach Jahresabschluss/Kalenderjahr wird eine Einnahme-/Ausgaberechnung aufgestellt.

7.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



§ 9 Satzungsänderung

1.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens ein Monat vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antragstext ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 10 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt werden.

2.

Die Auflösung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SoVD Sozialverband Deutschland – Ortsverband Kirchweyhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



§ 11 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein „ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Gesundheit und Pflege im Landkreis Diepholz.

2.

Der Verein unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen zur Gesundheit und Pflege, ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.

3.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 12 Datenschutz im Verein

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke aufweisen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2018 beschlossen worden; sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weyhe, den 30.10.2018